

Falknerstrasse 3
CH-4001 Basel

T +41 61 260 92 00
F +41 61 260 92 01

info@bs-advo.ch
www.basleradvokatinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen
im Anwaltsregister

eMail: kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch

PER PRIVASPHERE EGOV

Obergericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 13/15
8023 Zürich

Basel, den 13. September 2024

**Betrifft: Berufungsverfahren i.S. [REDACTED] – Ihr Incamail vom 13.
September 2024 (13:34)**

SB230188

Sehr geehrter Herr Präsident

In rubrizierter Angelegenheit nehme ich, wie folgt, zu Ihrem Incamail Stellung:

Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie mein Vorgehen unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten als problematisch erachten.

Ihrer Ansicht muss ich entschieden widersprechen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Mein Vorgehen entspricht keineswegs einer Usanz, die ich pflegen würde. Im Gegenteil habe ich mich in meiner 20-jährigen Karriere als Strafverteidiger bislang nie zu einem solchen Schritt veranlasst gesehen. Das Vorgehen des Obergerichts im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht und der unvollständigen Gewährung der Akteneinsicht (ich habe Ihnen dies in meinem Schreiben vom 12. September 2024 dargelegt) haben mich zu diesem Vorgehen gezwungen, da ich ansonsten in Beweisnot geraten wäre.

René Brigger*
Advokat
rb@bs-advo.ch

Dr. Stefan Grundmann**
Advokat & Notar, LL.M.
sg@bs-advo.ch

Eva Jaqueira
Advokatin
ej@bs-advo.ch

Martin Lutz***
Advokat
ml@bs-advo.ch

Dr. Andreas Noll
Advokat
an@bs-advo.ch

Meret Rehmann
Advokatin
mr@bs-advo.ch

lic. phil. Constanze Seelmann
Advokatin
cs@bs-advo.ch

* auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

** auch Fachanwalt SAV Erbrecht

*** auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

2. Es ist ja nicht so, dass ich die Akten irgendjemandem zugestellt hätte, sondern dem schweizerischen Bundesgericht, das die Akten sowieso von Ihnen einverlangt hätte. Ich habe die Akten – das zu Ihrer Beruhigung – natürlich mit eingeschriebenem Post versendet, also genau gleich, wie ich die Akten an Sie retourniert hätte.
3. Im Übrigen war der vorstehend geschilderte Sachverhalt nur einer von vielen Punkten, die mich zu diesem Vorgehen veranlasst haben. Ich habe diese Punkte eingehend in meiner beim Bundesgericht eingereichten Beschwerde begründet. Nach der Zustellung der Beschwerde durch das Bundesgericht werden Sie vielleicht mehr Verständnis für meine Position haben. Diese Punkte habe ich als Befangenheit sowie als institutionelle Befangenheit des Zürcher Obergerichts gerügt, welche das Bundesgericht gegebenenfalls – sollte die Beschwerde nicht bereits aus anderen Gründen gutgeheissen werden – zu prüfen haben wird.

Ich bedauere Ihre Verärgerung. Mein Vorgehen war ausschliesslich meiner Funktion als Strafverteidiger zur besten Wahrung der Interessen meiner Klientschaft geschuldet.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich einstweilen

Hochachtungsvoll



Dr. Andreas Noll, Advokat
Fachanwalt SAV Strafrecht